



Formular zur Einlieferung der Service Provider Preise

zum Teilnahmevertrag bLink Plattform

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein.....	3
1.1	Definitionen.....	3
1.2	Gültigkeit der Preisliste.....	3
1.3	Währung.....	3
1.4	Fakturierung und Zahlung.....	3
2.	Allgemeine Angaben.....	4
2.1	Angaben zum Service Provider.....	4
2.2	Gültigkeit der Service Provider Preise.....	4
2.3	Sonderkonditionen für Service User.....	4
3.	Service Provider Pricing.....	5
3.1	Pauschale Service Provider Gebühr pro Service User.....	5
3.2	Service Provider Gebühr für Kundenregistrierung.....	5
3.3	Service Provider Gebühr für API Calls.....	5
3.3.1	Account & Payment Services.....	5
3.3.1.1	Kontoinformationen.....	5
3.3.1.2	Zahlungseinlieferung.....	6
3.3.2	OpenWealth.....	6
3.3.2.1	OpenWealth Customer Management API (OW CM API).....	6
3.3.2.2	Open Wealth Custody Service API (OW CS API).....	7
3.3.2.3	OpenWealth Order Placement API (OW OP API).....	7
4.	Fristen.....	8
4.1	Allgemein gültige Service Provider Preisliste.....	8
4.2	Sonderkonditionen.....	8
5.	Rechtsgültige Unterzeichnung.....	9

1. Allgemein

1.1 Definitionen

In diesem Dokument werden folgende Definitionen verwendet:

API	Ein API bietet einen technischen Service an, der es ermöglicht, bestimmte Informationen zwischen Service Provider und Service User auszutauschen.
Anwendung	Eine Anwendung ist eine Dienstleistung, die ein Service Provider über ein oder mehrere API Services dem Service User via bLink Marketplace zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Bedingungen der Anwendung werden in der jeweiligen Anwendungsspezifikation definiert, die bei erfolgreichem Datenaustausch zum Anwendungsvertrag wird.
Service User	Bezieht den API Service.
Service Provider	Erbringt den API Service.
Teilnehmer	Der Teilnehmer ist der Vertragspartner von SIX im Teilnahmevertrag bLink Plattform. Der Teilnehmer nimmt im Anwendungsvertrag entweder die Rolle als Service Provider oder als Service User ein.
Teilnahmevertrag	Mit positivem Zulassungsentscheid zur bLink Plattform und zu mindestens einer der gewünschten Anwendungen kommt mit rechtsgültiger Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen der Teilnahmevertrag zustande.

1.2 Gültigkeit der Preisliste

Die eingelieferten Preise treten gemäss den durch SIX definierten Prozess in Kraft.

Die eingelieferten Preise ersetzen alle Vorversionen.

1.3 Währung

Alle Betragsangaben sind in Schweizer Franken (CHF).

Die in der Preisliste enthaltenen Angaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Quellensteuern oder ähnliche Steuern. Alle Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Die Service Provider Preise müssen immer grösser gleich CHF 0,- sein.

1.4 Fakturierung und Zahlung

Die Teilnehmer erhalten gemäss den durch SIX definierten Prozess monatlich eine Gesamtrechnung von SIX BBS AG («SIX») in CHF für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Die Zahlung erfolgt über Lastschriftinzug.

Die Gutschriften erfolgen auf ein durch den Service Provider anzugebenes Konto.

2. Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Service Provider

Firma _____
Strasse _____
PLZ Ort _____
MWST Nr. _____

Gutschriften aus den Service Gebühren sollen auf folgendes Konto des Service Providers überwiesen werden:

IBAN _____
Lautend auf _____

2.2 Gültigkeit der Service Provider Preise

Die unten angegebenen Service Provider Preise (Kapitel 3) gelten für alle Service User. Die allgemein gültige Service Provider Preisliste wird durch SIX publiziert.

2.3 Sonderkonditionen für Service User

Falls individuelle Sonderkonditionen bestimmten Service Usern gewährt werden, ist diese Formular ein zweites Mal einzureichen. Dabei sind die Angaben darüber, für welche Service User die Sonderkonditionen gelten, aufzuführen. Wenn unterschiedliche Sonderkonditionen für einzelne Service User gelten, ist dieses Formular für jeden Service User einzeln auszufüllen. Falls jedoch mehrere Service User die gleichen Sonderkonditionen haben, können diese im selben Formular erfasst werden.

Der Service Provider instruiert SIX gemäss dem von SIX im Teilnahmevertrag festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen. Werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten, so muss das vorliegende Formular erneut eingereicht werden.

Service User	Datum (die Preise aus Kapitel 3 gelten ab):

3. Service Provider Pricing

Das Service Provider Pricing wird jedem Service User einzeln pro Gegenpartei und bei Service Provider Gebühren für API Calls zusätzlich pro Anwendung ausgewiesen.

Der prozentuale Anteil der SIX (Entgelt) wird jedem Service Provider bei Service Provider Gebühren für API Calls einzeln pro Anwendung ausgewiesen.

Bei Service Provider Gebühren für API Calls können Service Provider Staffelpreise festlegen. Es sind maximal fünf Staffellungen möglich.

3.1 Pauschale Service Provider Gebühr pro Service User

Der Service Provider hat die Möglichkeit für die Erbringung der Services über bLink eine monatliche Pauschale Gebühr pro Anwendung vom Service User zu verlangen.

Als Plattformbetreiberin behält SIX 20% der erhobenen pauschalen Service Provider Gebühren pro Service User ein.

Artikel	Preis pro Monat in CHF
Account & Payment Services: Pauschale Service Provider Gebühr	
OpenWealth: Pauschale Service Provider Gebühr	

3.2 Service Provider Gebühr für Kundenregistrierung

Der Service Provider hat die Möglichkeit für die erstmalige Kundenregistrierung eines gemeinsamen Kunden eine Gebühr zu verlangen. Falls die Kundenregistrierung widerrufen wird und somit eine erneute Registrierung notwendig ist, wird die Gebühr erneut einmalig fällig.

Als Plattformbetreiberin behält SIX 20% der erhobenen Service Provider Gebühr für Kundenregistrierung ein.

Artikel	Preis pro erstmaliger Kundenregistrierung in CHF
Gebühr für Kundenregistrierung	

3.3 Service Provider Gebühr für API Calls

Der Service Provider hat die Möglichkeit für die Erbringung der Services über bLink pro Anwendung eine Gebühr pro API Call vom Service User zu verlangen.

Als Plattformbetreiberin behält SIX 20% der erhobenen Service Provider Gebühr für API Calls ein.

3.3.1 Account & Payment Services

3.3.1.1 Kontoinformationen

Unterschiedliche Formate (JSON und XML) werden preislich nicht unterschieden. Folgende Calls werden für die Service Provider Gebühr für API Calls berücksichtigt:

- JSON: Liste autorisierter Konten
- JSON: Informationen eines Kontos

- JSON: Kontostand eines Kontos
- JSON: Transaktionsliste eines Kontos
- ISO20022 XML: Liste vorhandener Kontoauszüge
- ISO20022 XML Abruf eines Kontoauszugs

Von	Bis	Preis pro Call in CHF

3.3.1.2 Zahlungseinlieferung

Unterschiedliche Formate (JSON und XML) werden preislich nicht unterschieden. Folgende Calls werden für die Service Provider Gebühr für API Calls berücksichtigt:

- JSON: Übermittlung von Zahlungen
- JSON: Abruf übermittelter Zahlungen
- JSON: Abruf Status von Zahlungen
- ISO20022 XML: Übermittlung von Zahlungen
- ISO20022 XML: Abruf übermittelter Zahlungen
- ISO20022 XML: Abruf Status von Zahlungen

Von	Bis	Preis pro Call in CHF

3.3.2 OpenWealth

3.3.2.1 OpenWealth Customer Management API (OW CM API)

Folgende Calls werden für die Service Provider Gebühr für API Calls berücksichtigt:

- OpenWealth: Customer
- OpenWealth: KYC
- OpenWealth: Person
- OpenWealth: Address

Von	Bis	Preis pro Call in CHF

3.3.2.2 OpenWealth Custody Service API (OW CS API)

Folgende Calls werden für die Service Provider Gebühr für API Calls berücksichtigt:

- OpenWealth: Positions
- OpenWealth: Transactions

Von	Bis	Preis pro Call in CHF

3.3.2.3 OpenWealth Order Placement API (OW OP API)

Folgende Calls werden für die Service Provider Gebühr für API Calls berücksichtigt:

- OpenWealth: Order Status
- OpenWealth: Order Placement

Von	Bis	Preis pro Call in CHF

4. Fristen

Das korrekt ausgefüllte und unterschriebene Formular muss unter Berücksichtigung folgender Fristen eingeliefert werden:

4.1 Allgemein gültige Service Provider Preisliste

Anpassungen der Service Provider Preisliste sind jeweils per Anfang eines Kalenderhalbjahres möglich. Der Service Provider muss die Anpassungen jeweils mindestens drei Monate vor der Gültigkeit der neuen Preise einliefern. Soll die allgemein gültige Service Provider Preisliste zum Beispiel am 1. Juli in Kraft treten, muss sie spätestens am 31. März des selben Jahres eingeliefert werden.

4.2 Sonderkonditionen

Der Service Provider muss die mit einem Service User bilateral vereinbarten Sonderkonditionen bis Ende eines Kalendermonats einliefern, damit diese per Anfang des übernächsten Monats gültig werden. Liefert der Service Provider zum Beispiel die bilateralen Sonderkonditionen bis 31. März, werden diese per 1. Mai des selben Jahres gültig.

5. Rechtsgültige Unterzeichnung

Der Teilnehmer bestätigt mit rechtsgültiger Unterzeichnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument gemachten Angaben.

Die per DocuSign eingefügten elektronischen Signaturen sind der Schriftlichkeit gleichgestellt und gelten als formgültig.

Service Provider

Ort, Datum

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift

Kontaktinformationen SIX

Bei Fragen zum Dokument und für die Einreichung des Formulars bitte das [**bLink Support Portal**](#) verwenden.